

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 26. September 2011*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum berufsbegleitenden Studiengang Betriebswirtschaft sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang

¹Besondere Zugangsvoraussetzung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ist eine mindestens zweijährige abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine mindestens zweijährige vollschichtige berufspraktische Tätigkeit. ²Die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt.

§ 3

Studienziel

(1) Der berufsbegleitende Studiengang Betriebswirtschaft dient Berufstätigen als fachliche und persönliche Qualifikation für Managementaufgaben.

(2) ¹Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden die systemischen Zusammenhänge der Funktion eines Industrie- oder Dienstleistungsunternehmens, einer Gesundheitseinrichtung oder einer öffentlichen Verwaltung zu vermitteln, das Abstraktionsvermögen zu schulen und die Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit dem für die Administration und Führung einer Organisation notwendigen Methodenwissen vertraut zu machen. ²Um die Problemlösungskompetenz der Studierenden zu erhöhen, werden aus den von ihnen im Berufsleben gewonnenen Erfahrungen allgemeine Regeln abgeleitet und die Erfahrungen in einen größeren Gesamtzusammenhang gestellt.

* Konsolidierte Fassung einschließlich der 3. Änderungssatzung vom (Amtsblatt ../.....).

(3) Der Schwerpunkt „Industrie- und Dienstleistungsunternehmen“ zielt darauf ab, die Studierenden mit allen Aspekten der modernen Unternehmensführung vertraut zu machen und sie in die Lage zu versetzen, betriebswirtschaftliche Problemstellungen zu analysieren und mit Hilfe betriebswirtschaftlicher Instrumente und Methoden Lösungen unter Beachtung aller relevanten Aspekte zu erarbeiten.

(4) ¹Ziel des Schwerpunktes „Gesundheitswirtschaft“ ist es, die betriebswirtschaftlich relevanten Aspekte von Gesundheitseinrichtungen, Herstellern von Medizintechnik und Pharmazeutika sowie von Krankenkassen kennen zu lernen. ²Dabei kommt der Vermittlung von Grundlagen der medizinischen Diagnostik, der Medizintechnik und des Medizin- und Sozialrechts eine zentrale Rolle zu, weil sie die Basis für eine umfassende betriebswirtschaftliche Beurteilung darstellen. ³Die Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und einer Kosten-Nutzen-Abwägung Investitionsentscheidungen für Gesundheitseinrichtungen zu beurteilen, Entscheidungen vorzubereiten und anschließend im Betrieb zu bewerten.

(5) ¹Ziel des Schwerpunktes „Öffentliche Verwaltung“ ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen betriebswirtschaftliche Instrumente und Methoden unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen in der öffentlichen Verwaltung zur Verbesserung der Effizienz und Effektivität einsetzen zu können. ²Zugleich geht es darum, den Weg zu einer serviceorientierten Verwaltung aufzuzeigen und die Absolventen in die Lage zu versetzen, eine solche zu realisieren.

(6) ¹Der Schwerpunkt „Technik“ zielt auf Personen ab, die an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaft und Technik arbeiten und für die Erfüllung ihrer Aufgaben in den Bereichen Vertrieb, Beschaffung, Controlling und Produktion ein grundlegendes technisches Verständnis benötigen. ²Die Studierenden sollen in der Lage sein, Entscheidungen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, aber mit einem technischen Grundverständnis treffen zu können.

(7) ¹Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über die Fähigkeiten, um als Handelnde und Entscheidende in Organisationen zu agieren. ²Ihre Ausbildung dient als Basis für die Weiterentwicklung zur Führungskraft.

§ 4

Aufbau des Studiums, Schwerpunkte

(1) ¹Das Studium wird als Teilzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

(2) Die Studierenden können zwischen den vier Schwerpunkten „Industrie- und Dienstleistungsunternehmen“, „Gesundheitswirtschaft“, „Öffentliche Verwaltung“ und „Technik“ wählen.

(3) Die Wahl der Schwerpunkte soll zu Beginn des ersten Semesters erfolgen.

§ 5 Module

¹Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt. ²Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 6 Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Das Institut für Weiterbildung erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen, die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module sowie die Häufigkeit ihres Angebots festlegen. ⁵Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt das Institut für Weiterbildung einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Weiterbildung beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass der Studiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern und -bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht. ²Für die Schwerpunkte gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 sowie die Wahlmodule im Schwerpunkt Industrie und Dienstleistungsunternehmen gilt dies entsprechend.

§ 7 Praxismodul, Bachelorarbeit

(1) ¹Studierende, die in diesem Studiengang noch nicht mindestens 100 Credits erworben haben, sind von der Teilnahme am Praxismodul grundsätzlich ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen. ²Über Ausnahmen hiervon entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der bislang nachgewiesenen Leistungen.

(2) ¹Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass der oder die Studierende in diesem Studiengang mindestens 150 Credits erworben hat. ²Die Bearbeitungsdauer beträgt 15 Wochen.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 10

Prüfungskommission

¹Im Institut für Weiterbildung wird eine Prüfungskommission für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den wissenschaftlichen Beirat des Instituts.

§ 11

In-Kraft-Treten

(Vom Abdruck wurde abgesehen.)

| Lfd. Nr. | Schwerpunkt Industrie- und Dienstleistungsunternehmen | Schwerpunkt Gesundheitswirtschaft | Schwerpunkt Öffentliche Verwaltung | Schwerpunkt Technik | Credits | P | LV |
|----------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------|---------|----------------|----|
| 2 | Unternehmensführung | | | | | | |
| 2.1 | Personalmanagement und Führung | Personalmanagement und Führung | Personalmanagement und Führung | Personalmanagement und Führung | 5 | KI60 | SU |
| 2.2 | Organisation und Geschäftsprozessmanagement | Organisation und Geschäftsprozessmanagement | Organisation und Geschäftsprozessmanagement | Organisation und Geschäftsprozessmanagement | 5 | StA | SU |
| 2.3 | Nachhaltigkeitsmanagement | Nachhaltigkeitsmanagement | Nachhaltigkeitsmanagement | Nachhaltigkeitsmanagement | 5 | StA | SU |
| 2.4 | Teamarbeit in der Praxis | Teamarbeit in der Praxis | Teamarbeit in der Praxis | Teamarbeit in der Praxis | 5 | mP15 | SU |
| 2.5 | Internationales Management | | | | 5 | p ³ | SU |
| 2.6 | Informations- und Projektmanagement | Informations- und Projektmanagement | | Informations- und Projektmanagement | 5 | PräsKP | SU |
| 3 | Funktionale Aspekte | | | | | | |
| 3.1 | Kosten- und Leistungsrechnung | | Kosten- und Leistungsrechnung | Kosten- und Leistungsrechnung | 5 | KI60 | SU |
| 3.2 | | Kostenrechnung im Gesundheitswesen | | | 5 | KI60 | SU |
| 3.3 | Investitions- und Finanzwirtschaft | Investitions- und Finanzwirtschaft | Investitions- und Finanzwirtschaft | Investitions- und Finanzwirtschaft | 5 | KI60 | SU |
| 3.4 | Controlling | | | Controlling | 5 | p ³ | SU |
| 3.5 | | Controlling in der Gesundheitswirtschaft | | | 5 | p ³ | SU |

| Lfd. Nr. | Schwerpunkt Industrie- und Dienstleistungsunternehmen | Schwerpunkt Gesundheitswirtschaft | Schwerpunkt Öffentliche Verwaltung | Schwerpunkt Technik | Credits | P | LV |
|----------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------------------------------|---------|-------------------|----|
| 3.6 | | | Controlling in der Öffentlichen Verwaltung | | 5 | p ³ | SU |
| 3.7 | Logistik und Beschaffung | | | Logistik und Beschaffung | 5 | KI60 | SU |
| 3.8 | | | Beschaffung und Verhandlungsführung | | 5 | p ³ | SU |
| 3.9 | | Medizinische Geräte und Systeme | | | 5 | mP15 | SU |
| 3.10 | Betriebliche Leistungserstellung/ Produktion | Betriebliche Leistungserstellung/ Produktion | Leistungserstellung | Betriebliche Leistungserstellung/ Produktion | 5 | KI60 | SU |
| 3.11 | Marketing und Vertrieb | Marketing und Vertrieb | | Marketing und Vertrieb | 5 | KI60 | SU |
| 3.12 | | Service und Instandhaltung von Medizintechnik/ Krankenhausbetriebsführung | | | 5 | KI60 | SU |
| 3.13 | | Medizinmanagement | | | 5 | p ³ | SU |
| 3.14 | | | Servicemanagement | | 5 | StA | SU |
| | Wahl 1 aus 3: | | | | | | |
| 3.15 | Internationales Vertriebs- und Beschaffungsmanagement | | | | 15 | p ³ | SU |
| 3.16 | Personalmanagement | | | SU | | | |
| 3.17 | Corporate Finance/Controlling | | | SU | | | |
| 3.18 | | IT im Gesundheitswesen | | | 5 | KI60 ¹ | SU |
| 3.19 | | Planung und Beschaffung von Medizintechnik | | | 5 | p ³ | SU |

| Lfd. Nr. | Schwerpunkt Industrie- und Dienstleistungsunternehmen | Schwerpunkt Gesundheitswirtschaft | Schwerpunkt Öffentliche Verwaltung | Schwerpunkt Technik | Credits | P | LV |
|----------|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------|-------------------|------|
| 3.20 | | | Kosten- und Leistungsrechnung in der öffentlichen Verwaltung | | 5 | KI60 | SU |
| 3.21 | | | IT in der Verwaltung | | 5 | KI60 | SU/Ü |
| 4 | Volkswirtschaftliche Aspekte | | | | | | |
| 4.1 | Einführung in die VWL | Einführung in die VWL | Einführung in die VWL | | 5 | KI60 | SU |
| 4.2 | Wirtschaftspolitik | | | | 5 | KI60 | SU |
| 4.3 | Mikroökonomie und Makroökonomie einschl. Finanzwissenschaft | Mikroökonomie und Makroökonomie einschl. Finanzwissenschaft | | | 5 | 2xKI60 | SU |
| 4.4 | | Gesundheitsökonomie und Sozialpolitik | | | 5 | KI60 | SU |
| 5 | Rechtliche Aspekte | | | | | | |
| 5.1 | | | Einführung in die Rechtsanwendung | | 10 | KI60 ¹ | SU |
| 5.2 | Bürgerliches Recht I (Allgemeiner Teil und Schuldrecht) | Bürgerliches Recht I (Allgemeiner Teil und Schuldrecht) | | Bürgerliches Recht I (Allgemeiner Teil und Schuldrecht) | 5 | KI60 | SU |
| 5.3 | Bürgerliches Recht II (Sachenrecht) | Bürgerliches Recht II (Sachenrecht) | | Bürgerliches Recht II (Sachenrecht) | 5 | KI60 | SU |
| 5.4 | | | Öffentlich-rechtliche Vertragslehre I | | 5 | KI60 | SU |

| Lfd. Nr. | Schwerpunkt Industrie- und Dienstleistungsunternehmen | Schwerpunkt Gesundheitswirtschaft | Schwerpunkt Öffentliche Verwaltung | Schwerpunkt Technik | Credits | P | LV |
|----------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|---------|----------------|-------|
| 6 | Technik | | | | | | |
| 6.1 | | | | Statik und Festigkeitslehre | 5 | KI90 | SU/Ü |
| | | | | Konstruktion | | | |
| 6.2 | | | | Grundlagen des technischen Zeichnens | 6 | P ³ | SU/Pr |
| 6.3 | | | | Grundlagen der technischen Produktentwicklung | 5 | P ³ | SU, Ü |
| | | | | Werkstofftechnologie | | | |
| 6.4 | | | | Metalle, Kunststoffe, Keramik, Textil | 10 | KI90 | SU, Ü |
| 6.5 | | | | Oberflächenverfahren und Werkstoffprüfung | 6 | P ³ | SU/Pr |
| | | | | Fertigungstechnologie | | | |
| 6.6 | | | | Ver- und Bearbeitung von Metallen, polymeren Kunststoffen und Fasern | 6 | P ³ | SU/Pr |
| 6.7 | | | | Verbindungstechnologien | 6 | P ³ | SU/Pr |
| 6.8 | | | | Mess- und Prüftechnik/ Qualitätssicherung | 6 | P ³ | SU/Pr |

| Lfd. Nr. | Schwerpunkt Industrie- und Dienstleistungsunternehmen | Schwerpunkt Gesundheitswirtschaft | Schwerpunkt Öffentliche Verwaltung | Schwerpunkt Technik | Credits | P | LV |
|----------|---------------------------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|-----------------------|---------|------------------|-------|
| 7 | Umfassendes betriebswirtschaftliches Verständnis | | | | | | |
| 7.1 | Unternehmensplanspiel | Unternehmensplanspiel | Unternehmensplanspiel | Unternehmensplanspiel | 10 | PräsKP | SU/Pr |
| 7.2 | Fallstudie | Fallstudie | Fallstudie | Fallstudie | 10 | StA | SU/Pr |
| 7.3 | Praxismodul | Praxismodul | Praxismodul | Praxismodul | 30 | PrB ⁴ | |
| 7.4 | Bachelor Thesis | Bachelor Thesis | Bachelor Thesis | Bachelor Thesis | 12 | AA | |

Anmerkungen:

1 kann auch online abgenommen werden*

2 UNIcert II oder KI60*

3 StA oder PräsKP oder KI60*

4 Der Praxisbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

* Die Festlegung der Prüfungsform erfolgt im Studienplan durch den wissenschaftlichen Beirat des ifw

Verzeichnis der Abkürzungen:

| | |
|---------|----------------------------------------------------------------|
| AA | Abschlussarbeit |
| KI/SchP | Klausur/schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten) |
| LV | Lehrveranstaltung |
| mP | Mündliche Prüfung (mit Prüfungsdauer in Minuten) |
| P | Prüfung |
| Pr | Praktikum |
| PräsKP | Präsentation (20 Minuten) mit Konzeptpapier (3 bis 5 Seiten) |
| PrB | Praxisbericht (10 bis 15 Seiten) |
| StA | Studienarbeit (12 bis 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) |
| SU | Seminaristischer Unterricht |
| Ü | Übung |